

| INHALT | SEITE |
|--|-------|
| 9. Bekanntmachung des Gesamt- abschlusses 2016 der Kreisstadt Unna | 17 |
| 10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufs- stellen vom 28.02.2018 - Westfalenmarkt - | 18 |
| 11. Aufstellungs- und Beteiligungs- beschluss zum Vorhabenbezo- genen Bebauungsplan Unna Nr. 17 „Norma-Markt Kastanienhof“ und zur 8. Änderung des Flächennut- zungsplans der Kreisstadt Unna | 21 |
| 12. Straßen und Wegeangelegenhei- ten Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/Unna (Bau-km 0- 380) bis zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna | 24 |
| 13. Widmung von Verkehrsflächen hier: Am Dorfkamp, Langes Kamp und Hermann-Osthoff-Straße | 26 |

| | |
|---|----|
| 14. Planfeststellung für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna | 28 |
| 15. Widmung von Verkehrsflächen hier: Enkircher Weg | 32 |
| 16. Widmung von Verkehrsflächen hier: - Vaersthausener Straße (Stichwege im Baugebiet nördl. des Afferder Bachs) - Kuhlenbrink (Hauptzug zw. Vaersthausener Straße im Osten und Brücke über Afferde Bach im Westen sowie Stichwege im Baugebiet nördl. des Afferder Bachs) | 34 |

9.

Bekanntmachung**des Gesamtabschlusses 2016 der Kreisstadt Unna**

Der Gesamtabschluss des Jahres 2016 der Kreisstadt Unna einschließlich des gem. §117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) beizufügenden Beteiligungsberichtes wird hiermit gemäß § 116 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 103 Abs. 5 in Verbindung mit § 116 Abs. 6 GO NRW mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Kreisstadt bestätigt den geprüften Gesamtabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 573.930.522,43 €.
- Die Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna erteilen dem Bürgermeister nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabschluss zum 31.12.2016 die Entlastung.

Dem Kreis Unna wurde der Gesamtabschluss 2016 mit allen Anlagen gemäß § 116 Abs.1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 27.02.2018 angezeigt.

Der Gesamtabschluss 2016 mit allen Anlagen wird gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 254, bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Auf der Internetseite der Kreisstadt Unna (<http://www.unna.de>) steht der Gesamtabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Unna, den 27.02.2018

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04 – 09 / 28. Februar 2018

10.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 26.02.2018 - Westfalenmarkt -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 22.02.2018 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 08.04.2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Rathausplatz, Bahnhofstraße, ab Haus Nr. 40, Markt, Schäferstraße, Gerh.-Hauptmann Straße bis Klosterstraße, Klosterstraße, Teilstück zwischen Gerh.-Hauptmann-Straße und Massener Straße, Massener Straße, Teilstück zwischen Lindenplatz und Markt, Gürtelstraße, Flügelstraße, Hertingerstraße innerhalb des Verkehrsrings, Wasserstraße innerhalb des Verkehrsrings, Morgenstraße innerhalb des Verkehrsrings, s. anliegenden Lageplan,

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 26.02.2018

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

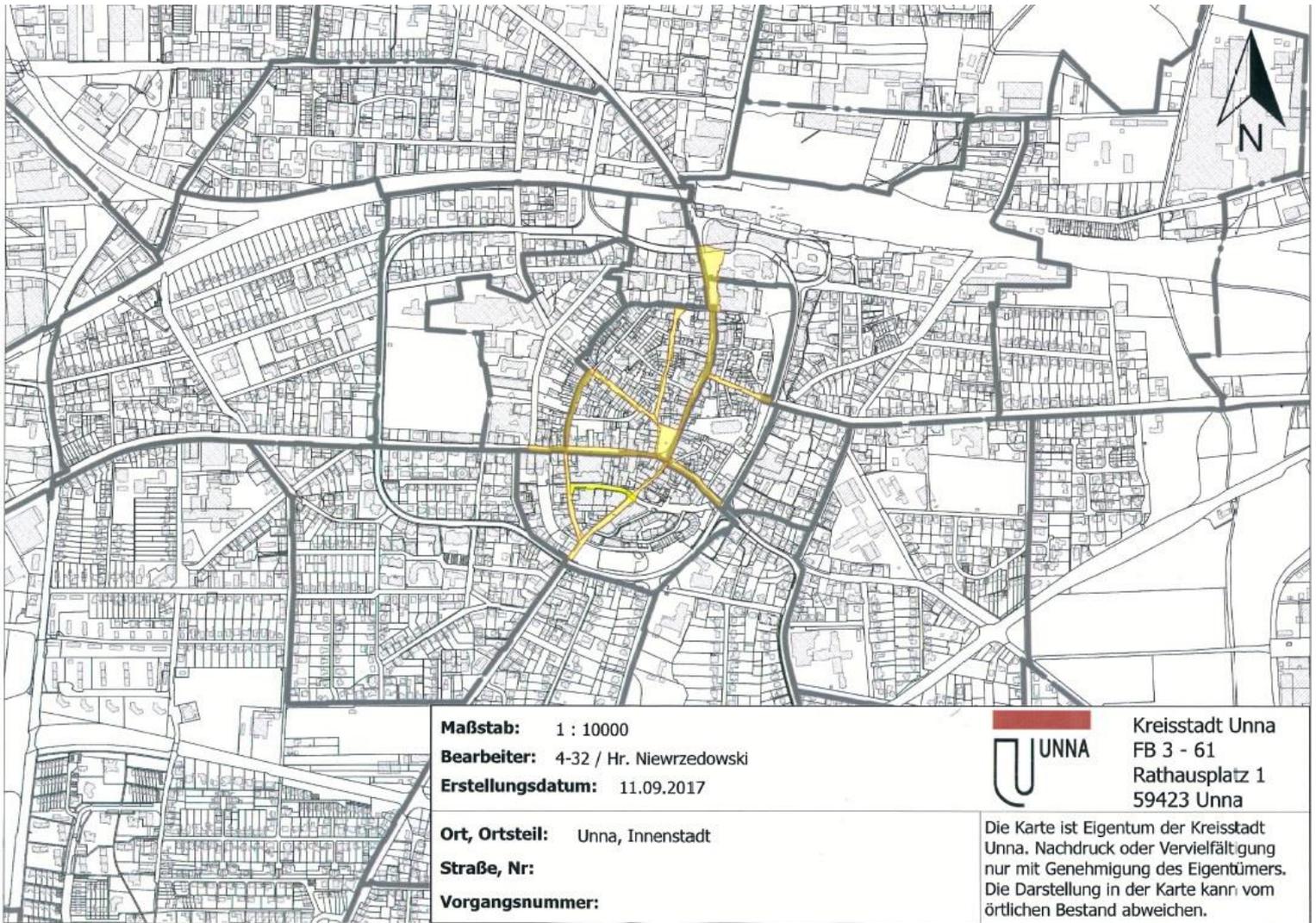
Unna, 26.02.2018

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bürgermeister



Abl.KrStUN 04 – 10 / 28. Februar 2018

11. **Bekanntmachung**

Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 17 „Norma-Markt Kastanienhof“ und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Norma-Marktes am Kastanienhof zu schaffen, ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 17 „NORMA-Markt Kastanienhof“ aufzustellen.
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans UN-17 „NORMA-Markt Kastanienhof“ umfasst nur die Flurstücke 936 und 1051, Flur 24, Gemarkung Unna. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt.
2. Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Unna ist im Parallelverfahren zu ändern (8. Änderung). Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

**Die Bürgerversammlung findet statt am 15.03.2018, ab 19.00 Uhr
im Stadtteilzentrum Unna-Süd, Erlenweg 10, 59423 Unna.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin, Frau Ingrid Kroll.

Unna, den 26.02.2018

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



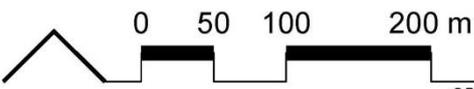
KREISSTADT UNNA

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan UN - 17
"NORMA-Markt Kastanienhof"

8. FNP-Änderung

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

25.10.2017 / ----

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 15.11.2017 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 17 „Norma-Markt Kastanienhof“ und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 26.02.2018

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04 – 11 / 28. Februar 2018

12. Bekanntmachung

Straßen und Wegeangelegenheiten Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/Unna (Bau-km 0-380) bis zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna

- Anhörungsverfahren -

1. Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt. Die Erörterung beginnt am

Montag, den 19. März 2018, 09:30 Uhr

und bei Bedarf

Dienstag, den 20. März 2018, (Uhrzeit wird festgelegt)

im Ratssaal, Rathausplatz 1, 59432 Unna.

Es wird darauf hingewiesen, dass **zuerst** die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Versorgungsbetriebe erörtert werden.

Anschließend werden die Einwendungen der privaten Betroffenen und Vereinigungen erörtert. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

Bedarf für den 20.03.2018 besteht dann, wenn am 19. März 2018 abends noch Personen vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen an diesem Tag nicht mehr erörtert werden können. Die Uhrzeit für den 20.03.2018 wird am Ende des ersten Verhandlungstages festgelegt.

2. In den Terminen werden die **rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen** erörtert. Es erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung, d. h. vorgetragene Einwendungen, z. B. Bedarf, Lärmschutz pp., werden unabhängig von der Person des Einwenders erörtert. Die Teilnahme an den Terminen ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Bei der Einlasskontrolle sind die Ausweispapiere bereit zu halten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, die Einwendungen jedoch ihre Gültigkeit behalten, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Einlass erfolgt an den Erörterungstagen jeweils ab 08:45 Uhr.

Im Auftrag

gez. Ernst

Abl.KrStUN 03 – 12 / 28. Februar 2018

13.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen
hier: Am Dorfkamp, Langes Kamp und Hermann-Osthoff-Straße**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 22.02.2017 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Straßen „Am Dorfkamp“, „Langes Kamp“ und „Hermann-Osthoff-Straße“ werden für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten jeweils die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.03.2018 wirksam.

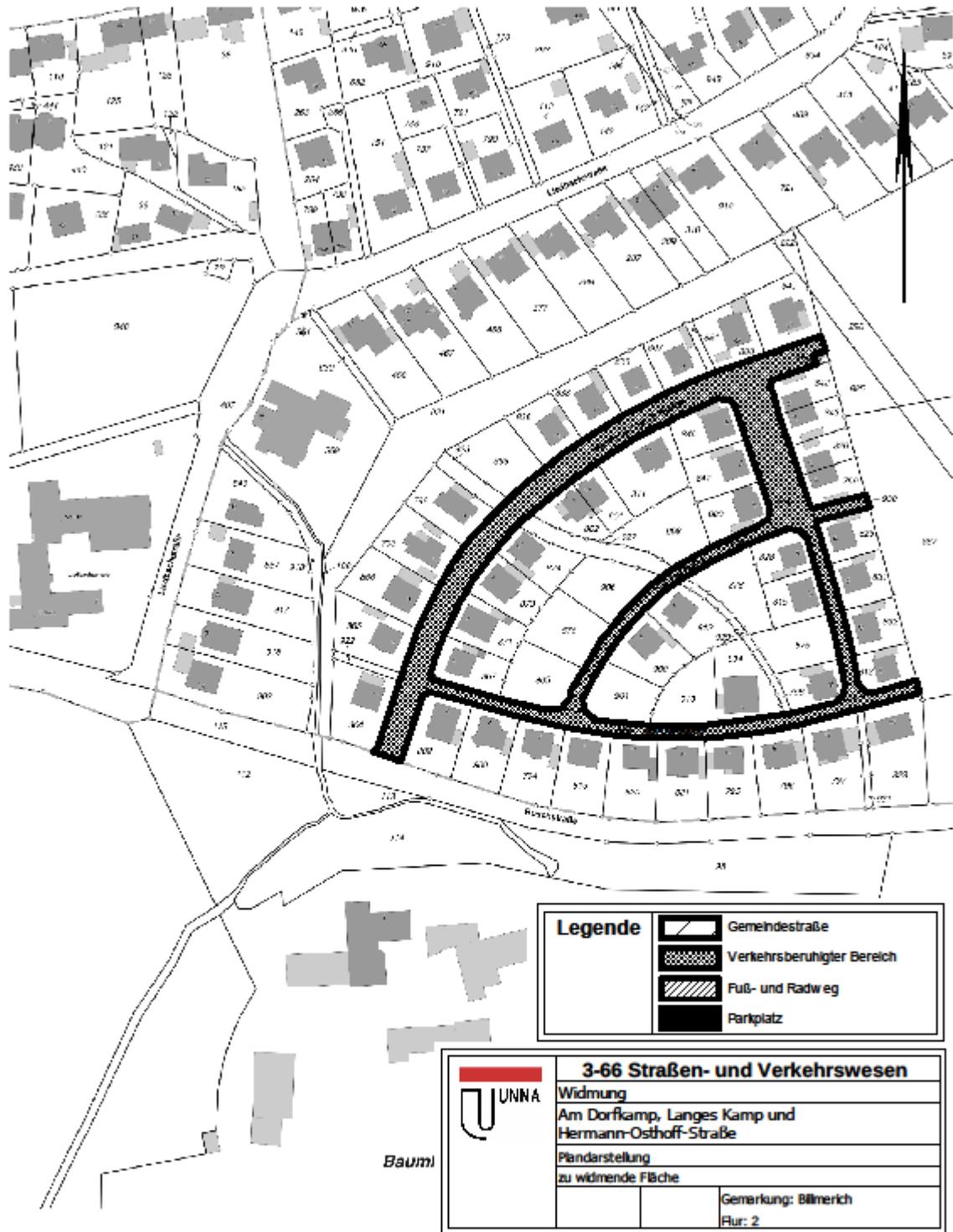
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.02.2018

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



14. **Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg
(Planfeststellungsbehörde)

Ersetzende Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem VerkehrswegeNetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.10.2017 - AZ.: 25.04-1.12-01/13 – ist der Plan für den Neubau der L 677 n Ortsumgehung Holzwickede einschließlich Neubau einer Anschlussstelle an die A 40 zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem VerkehrswegeNetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede, der Stadt Dortmund und der Stadt Unna gem. § 38 StrWG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG NRW und § 5 ff. UVPG. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird eine Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 13.03.2018 - 26.03.2018 (einschl.)

bei der Gemeinde Holzwickede und den Städten Dortmund und Unna zur allgemeinen Einsicht während den Dienstzeiten aus.

Holzwickede

| | |
|-----------------------|---|
| Montag bis Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr. |

Gemeinde Holzwickede
 Fachbereich IV – Technische Dienste –
 Allee 10
 59439 Holzwickede
 Ort: Obergeschoss, Zimmer 27.

Unna

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Kreisstadt Unna
 Bereich Bauleitplanung
 Rathausplatz 1
 59423 Unna
 Ort: 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307/310a.

Dortmund

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Dortmund
 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
 Burgwall 14
 44122 Dortmund
 Ort: 4. Obergeschoss, Zimmer 402/404/405/406.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de/129961) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmungen der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Ergänzender Hinweis:

Die erneute Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung und die erneute Auslage des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.10.2017 geschehen aus formalen Gründen. Inhaltlich haben sich an dem Beschluss und an dem festgestellten Plan keine Änderungen ergeben. Klagen, die bereits eingereicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bitte beachten Sie, dass bei Klageerhebung die Rechtsmittelbelehrung dieser Bekanntmachung gilt.

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist, neben dem Neubau der L667n, eine Anpassung bzw. Angleichung der kreuzenden Straßen, eine Anbindung des örtlichen Wegenetzes und die Anpassung von Zufahrten. Weiter werden Lärmschutzwälle hergestellt, Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Regelung der Straßenentwässerung einschließlich des Baus eines Regenrückhaltebeckens, getroffen.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses vom 24.10.2017 wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und lautet nunmehr:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Falls die o. g. Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/ dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Helmut Kürzel (ORR)

Abl.KrStUN 03 – 14 / 28. Februar 2018

15.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen
hier: Enkircher Weg**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 22.02.2017 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Enkircher Weg“ sowie das Verbindungsstück über den Schulparkplatz zur Palaiseaustraße werden für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.03.2018 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

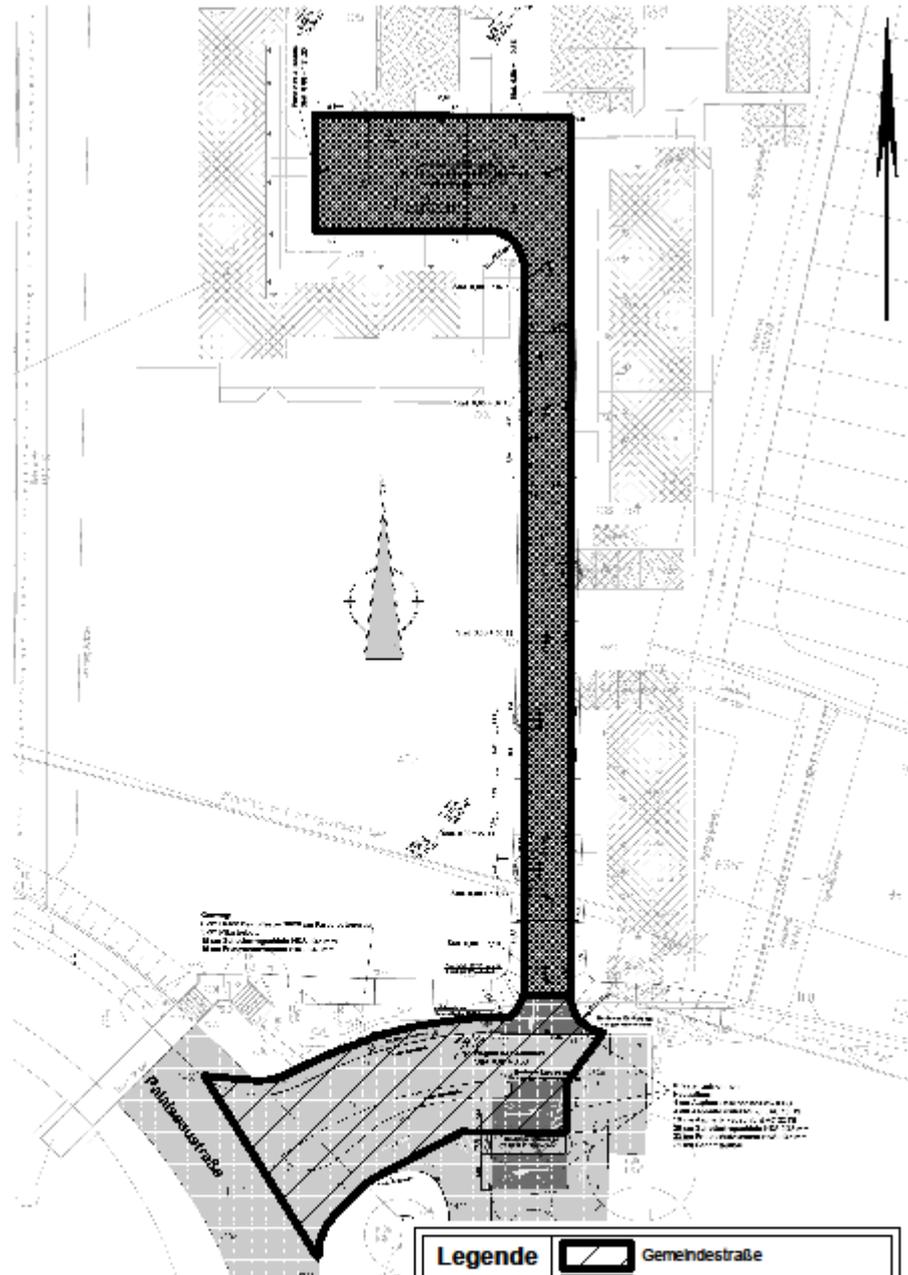
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.02.2018

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



| Legende | |
|---------|----------------------------|
| | Gemeindestraße |
| | Verkehrsberuhigter Bereich |
| | Fuß- und Radweg |
| | Parkplatz |

| UNNA | | 3-66 Straßen- und Verkehrswesen | |
|-------------------|--|---------------------------------|--|
| Widmung | | Enkircher Weg | |
| Pflanzdarstellung | | zu widmende Fläche | |
| | | Gemarkung: Unna | |
| | | Flur: 40 | |

16.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen**

**hier: - Vaersthausener Straße (Stichwege im Baugebiet nördl. des Afferder Bachs)
- Kuhlenbrink (Hauptzug zw. Vaersthausener Straße im Osten und Brücke über Afferder Bach im Westen sowie Stichwege im Baugebiet nördl. des Afferder Bachs)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 22.02.2017 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegenen Straßen „Vaersthausener Straße“ (Stichwege im Baugebiet nördl. des Afferder Bachs) und „Kuhlenbrink“ (Hauptzug zw. Vaersthausener Straße im Osten und Brücke über Afferder Bach im Westen sowie Stichwege im Baugebiet nördl. des Afferder Bachs) werden für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.03.2018 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.02.2018

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

